

A) S i m b u r g i a n a.

Von Oberrentamtman Mann.

Unter obiger Ueberschrift hat Herr Helfer Bauer im III. Hefte d. B. unmittelbar auf meinen Aufsatz, die Abstammung der Schenken von Limpurg betreffend, einige Miscellen nebst einer Nachbemerfung folgen lassen, durch welche seine schon früher ausgesprochenen Ansichten gerechtfertigt werden sollen.

Da es mir vom Anfange an um gar nichts Anderes, als um die Sache, d. h. nur um geschichtliche Wahrheit, zu thun gewesen ist, so mußte mir die Erwiederung des Hrn. Bauer wenigstens in materieller Beziehung keine unwillkommene seyn! —

Ich nehme daher, theils weil ich jede weitere Erörterung als im Interesse der Sache liegend betrachte, theils weil Hr. B. seine Absicht nicht sowohl durch eine nähere Begründung seiner früher ausgesprochenen Ansichten, als vielmehr durch eine Bekämpfung der meinigen zu erreichen suchte, um so mehr Veranlassung zu einer nochmaligen Aeußerung, als ich auch für nothwendig halte, die Streitfrage, um die es sich zwischen uns handelt, und die durch das von Seiten des Hrn. B. erfolgte Hereinziehen anderer, nicht hieher gehöriger Sätze, verwischt worden ist, auf ihre ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen. Was ich in meiner früheren Abhandlung zu erweisen suchte, beschränkt sich in der Hauptsache darauf: daß nicht nur die Burg, sondern auch der Name Limpurg älter sey, als Hr. B. angenommen habe, und daß der Schenk Walther von Limpurg nicht ein und dieselbe Person gewesen sey mit dem Schenken Walther v. Schüpf. Alle weiteren, über Schenk Walthers Vater hinaus

Arbeit nicht zu Stande kam, so haben wir uns doch andrerseits zu freuen, daß durch die Vorsorge des edlen Carl v. Adelsheim jener Urfundenschatz gerettet wurde, der im Jahre des Sturms 1848, im andern Bauernkrieg, so leicht ein Opfer vandalischer Wuth hätte werden können. — Darum ruft jeder Freund der Vaterlandsgeschichte dem Seligvollendeten seinen Dank nach, und der Verfasser dieser Blätter weiht diese seine geringe und unvollkommene Arbeit als Beweis seiner Verehrung und Liebe den Männen des zu früh vollendeten Gönners und Freundes.

gehenden Vermuthungen ließ ich völlig unberührt, indem ich ausdrücklich bemerkte, daß man die von Hrn. Bauer angeführten Thatumstände unbestritten lassen könne, auch wenn man mit seinen Schlußfolgerungen nicht einverstanden sey. Statt sich nun ebenmäßig der Hauptsache nach bloß auf die erwähnten Sätze und auf dasjenige einzulassen, was zu deren unmittelbarer Ausführung oder Widerlegung gehörte, knüpfte Hr. B. seine Entgegnung an einige limpurgische Miscellen, denen er unter der Versicherung, daß er sie schon ausgehoben und der Redaction eingehändigt gehabt habe, †) als ihm mein Aufsatz mitgetheilt worden sey, den Anschein unparteiischer, nämlich nicht zum Behufe einer Widerlegung geschriebener Urkunden verlieh, und eröffnete sich dadurch ein Feld, das allerdings weit genug gewesen ist, um die Hauptfrage zu umgehen, und unter einer Masse von andern hieher nicht bezüglichen Dingen verschwinden zu lassen.

Neben den vielen bloß mit einem »vielleicht«, insbesondere aber mit »wahrscheinlich« documentirten Sätzen des Hrn. B. findet sich auch nicht ein einziger Nachweis, der die Behauptung: daß Walthar den Namen Limpurg erstmals A. 1230 angenommen habe, für etwas mehr als eine bloße Vermuthung erscheinen ließe, während auffallenderweise die, von mir gerade für das Gegentheil, nämlich das höhere Alter, angeführten Urkunden mit Stillschweigen übergangen sind. Es sey mir vergönnt, zu näherer Begründung dessen der Entgegnung des Hrn. B. im Einzelnen zu folgen, und sie da mit meinen Anmerkungen zu begleiten, wo ich dem Inhalt meines ersten Aufsatzes noch etwas beizufügen habe. Wenn Hr. B. sagt: die Beste Limpurg werde wohl in den Fehden mit den Hallern manche »Beschiessung« auszustehen gehabt haben, und dadurch ihre Festigkeit erschüttert worden sey — so ist darauf wieder zu entgegnen, daß von einer Beschiessung Limpurgs noch nichts bekannt geworden sey, daher diese Annahme, einestheils weil die Haller, wie Crusius meldet, ††) im Jahr 1441 noch kein großes Geschütz geführt haben, anderntheils aber, wie Hr. B. anführt, die Besitzer der Burg vor dem Verkauf derselben längst weggezogen waren, somit nicht viel Zeit übrig geblieben, oder Veranlassung gegeben seyn konnte, die Beste zu beschiessen, durchaus keine Wahrschein-

†) Dieß verhält sich wirklich so! A. d. A.

††) Crusius III. Thl. 7. Bd. 3. Cap.

lichkeit für sich hat. Der hallische Chronikschreiber Herold nannte aber das Schloß nicht bloß ein zerrissenes, sondern ausdrücklich auch ein »so altes«, und darauf hat Hr. B. nichts erwiedert. Ebenso hat er die in meinem früheren Aufsätze (S. 49) enthaltene Hindeutung auf Franc. Modius, der den Schenken Walther v. Limpurg ausdrücklich unter den anno 1209 auf dem Turnier zu Worms anwesend gewesenen Rittern aufzählt (womit auch Crusius übereinstimmt), mit völligem Stillschweigen übergangen. Ich glaube wohl, daß sich in Ermanglung von Gegenbeweisen darüber nichts sagen läßt, aber dann kann man aber auch nicht behaupten, daß Walther v. Limpurg erst ums Jahr 1230 angefangen habe, sich so zu benennen, und überhaupt ein und dieselbe Person gewesen sey mit Walther v. Schüpf. Dagegen ist Hrn. B. die spätere Erbauung der Burg auf dem Limburg-Lindenberg (davon abgeleitet Limburg-Lintburg) immer noch das Wahrscheinlichste. Belege hiefür hat er jedoch keine. Crusius aber behauptet, †) daß die Limpurge mit jenen am Rhein oder der Lahn verwandt seyen, und insbesondere, daß die Burg bei Hall den Namen von ihnen, und nicht sie den Namen von der Burg erhalten haben sollen, womit noch viele andere Schriftsteller übereinstimmen. Es sind nämlich außer der in meinem ersten Aufsätze citirten Urkunde, außer Fröschel und Presscher, auch in andern Werken entsprechende Andeutungen zu finden, wie z. B. in Joh. Wolfg. Textors jus. publ. statuum imperii, ††) oder in Struves Dissertationen de comitibus et baronibus imperii, †††) und in Fischers (1774) gründlich ausgearbeitetem Geschlechtsregister der reichsgräflichen Häuser Isenburg, Wied und Kunkel, in welchem letzterem es heißt: »Es ist nicht weniger eine gemeine Meynung der Geschichtschreiber, daß die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausgestorbenen Dynasten von Limburg in Franken als Nachkommen der alten Herren von Limburg an der Lahn, und somit auch der Grafen v. Arnstein, gleichmäßig von den Karolingern und Herzogen in Franken abspießen etc.« Also sind noch andere Gewährsmänner vorhanden. Auch die Würzburgische Chronik enthält nach Hanselmann die Behauptung, daß der herzoglich Fränkische Stamm noch in gewissen deutschen gräflichen Häusern florire. Zieht man nun

†) III. Thl. 2. B. 13. Cap. und 11. B. 15. Cap.

††) Lünig Thes. jur. Seite 229.

†††) Ebendasselbst Seite 396.

in Betracht, daß nach allgemeiner Annahme (selbst der Verfasser der Aufsätze in den wirtb. Jahrbüchern von 1844 und der Haller Oberamtsbeschreibung stimmt damit überein) das Stammhaus der Fränkischen Limbuge in den Rheingegenden zu suchen ist, und gehörten dieselben, wie ich weiter unten erweisen werde, ganz unbestreitbar zum hohen Adel; — so gewinnen, gegenüber von der, bis jetzt noch vereinzelt, auf bloße Vermuthungen gegründeten Behauptung des Hrn. B., die Ansichten der älteren Schriftsteller um so mehr an Gewicht, als auch in der in beiden Familien auf gleiche Weise vorgekommenen allmäligen Umwandlung des Namens Lintburg in Limburg oder Limpurg, ein Beweis für einen innern Zusammenhang zu liegen scheint.

Nach Fischer's dokumentirten Nachrichten ist der Berg, auf welchem die Kirche zu Limburg an der Lahn erbaut wurde, in einer Urkunde v. J. 910 »Lintburck« und die Kirche in einer Urkunde Heinrich IV. vom Jahr 1059 »Linpurg« und in einer weitern vom Jahr 1097 »Limburck« — die Stadt selbst aber, ein ursprüngliches Erbgut der fränkischen Herzoge, in ältern Urkunden »Lintbure, Linpurg, Limburck und endlich »Limpurg« genannt worden, während über die Ableitung des Wortes an und für sich gesagt ist, daß es von dem nicht weit von der Stadt in die Lahn sich ergießenden Lint- oder Linterbach herkomme. Auch das Schloß Lymburg bei Speyer wurde in frühester Zeit »Lintburg« †) geschrieben, und gerade so schrieben sich anfänglich die Limpurge bei Hall.

Es liegt auch jetzt noch nicht in meiner Absicht, in Betreff der Verwandtschaft mit den genannten Limpurgen einen strengen Beweis zu führen, — allein in Betracht, daß die Annahme eines verwandtschaftlichen Zusammenhangs mit den fränkischen Herzogen eine allgemeine war, und solche in dem Wappen, das die Limpurge geführt, eine thatsächliche Beurkundung gefunden hat, kurz in Betracht der vielen Umstände, die dafür sprechen, behauptete ich im Hinblick auf den Schlusssatz der Bauer'schen ersten Miscelle: (S. 55.)

Offenbar bildete nicht bloß jenes Manuscript die Grundlage für die Inschrift an Schenk Georgs Grabmal in Romburg.

Daß die Schenken Grund und Boden im 13. Jahrhundert als freieigen erworben, und dann erst die neue Burg erbaut

†) Crusius II. 9. 5.

haben, — das behauptete auch ich nicht; im Gegentheil, da es sich außer der Burg und den zunächst darum gelegenen, nach württembergischem Maß wenigstens 300 Morgen betragenden Gärten, Wiesen, Aeckern und Seen, auch noch um die beiden Orte Unterlimpurg und Langensfeld handelt, die bekanntlich im Anfang des 13. Jahrhunderts schon vorhanden waren; — so ziehe ich aus diesem Umstande den bestimmten Schluß, daß die Burg und beide Orte aus früherer Zeit, also älter sind. Diese Voraussetzung findet überdieß theils in der Kirche zu Unterlimpurg, deren Chor seiner Bauart nach schon aus dem 12. Jahrhundert ist, theils in den schon in meinem früheren Aufsatz †) erwähnten Nachrichten Fröschels eine sehr gewichtige Unterstützung, in welchen gesagt ist, daß, ehe die Kirche zu Hall gebaut war, Hall mit Limpurg, Schloß und Flecken darunter, samt Hessenthal nach Steinbach eingepfarrt gewesen seyen. Diese Mittheilung ist so entscheidend, daß, wenn sie nicht durch andere Urkunden widerlegt werden kann, solche für sich allein schon hinreichend ist, das ganze von Hrn. B. aufgeführte Gebäude umzuwerfen, und es ist gewiß sehr auffallend, daß derselbe diesen ihm gemachten Einwand völlig unbeantwortet gelassen hat. Er bemerkt zwar, daß man durch das Besizthum Schenk Walthers v. Limpurg mit Nothwendigkeit auf ältere Grundherren zurückgewiesen werde, und daß er jetzt für wahrscheinlich halte, die Schenken seyen nicht einfach als hohenstaufische Bögte, sondern theilweise als Erben eines ausgestorbenen Geschlechts in die Gegend gekommen.

Dadurch also hat sich Hr. B. meinen Ansichten genähert, und es handelt sich in der Hauptsache nur darum: wer jene Vorfahren waren, in deren Besiz zunächst Schenk Walther v. Limpurg eingetreten ist? — Ich bin der Meinung, daß in Ermanglung von Gegenbeweisen nur auf den natürlichsten Verlauf der Dinge, nämlich darauf geschlossen werden könne, daß der nächste Besizer, dem Walther im Erbe gefolgt, dessen Vater, und zwar der schon in meinem früheren Aufsatz genannte Johannes v. Limpurg gewesen sey. Hiegegen jedoch erhebt Hr. B. die Einwendung, daß jene Urkunde, auf welche ich mich bezogen, nichts als das Elaborat eines bloß zur Ehre des Hauses arbeitenden Genealogen sey, und daß die Geschichte von einem

†) III. Heft S. 50.

Johannes v. Limburg nichts, lediglich gar nichts wisse, dagegen urkundlich gewiß sey, daß 1253 Walther todt war, der Walther, welcher zuerst von Limburg sich nannte. Es ist zu bedauern, daß Hr. B. unterlassen hat, seine Quellen näher zu bezeichnen; — es wäre vom höchsten Interesse, die Urkunde kennen zu lernen, aus welcher mit Gewißheit hervorgeht, daß der Walther, welcher 1235 Schenkenberg an Hohenlohe abtrat, wirklich der erste war, der sich von Limburg nannte.

Mag es sich indessen damit verhalten, wie es will, in so lange, als dieser Beweis nicht genügend geführt ist, muß ich mir trotz der Zuverlässigkeit, mit welcher Hr. B. im Eifer des Widerspruchs behauptete, daß von einem Johannes nirgend etwas bekannt sey, dennoch erlauben, auf der entgegengesetzten Meinung zu beharren. Die Geschichte weiß etwas von einem Johannes, denn nicht bloß in der schon citirten Urkunde, oder in Fröschels Chronik, sondern auch in dem oben angeführten Werke Textors ist desselben Erwähnung gethan, mit den bezeichnenden Worten: „Certior et continua Limburgiorum pincernarum derivatio a *Johanne* est etc.“ Es haben also nicht bloß ehrerbietige Diener des Hauses, sondern ganz unbetheiligte Schriftsteller die Abstammung der Limpurge von Johannes zu ihrer Zeit als eine gewisse angenommen, und dazu müssen sie hinreichende Gründe gehabt haben. Wenn man mit diesem Johannes einen glanzvollen Schimmer auf die nachfolgenden Limpurge werfen wollte — so könnten Zweifler etwa einwenden, daß er eine erdichtete Person sey; — allein da er in der Geschichte durchaus keine Rolle spielt, und ebensowenig dadurch, daß man behauptet, den Vater Schenk Walthers zu kennen, dem Geschlechte der Limpurge ein höheres Ansehen verliehen werden kann, so ist in der That kein Grund denkbar, warum dieser Mann aus der Stammliste hinausdisputirt werden sollte, als etwa deshalb, weil er der Annahme hinderlich im Wege steht, daß Walthers Vater Conrad von Schüpf gewesen sey.

Auf meine Hinweisung auf die Lichtensterner Inschriften und die Frage: wie es denn komme, daß Conrad v. Weinsbergs Gemahlin den Geschlechtsnamen Limpurg geführt habe, wenn sie nicht in der That eine geborne Limpurg, sondern, wie Hr. B. annimmt, eine Tochter des ebenerwähnten Conrad v. Schüpf gewesen sey? — erwiedert Hr. Bauer der Hauptsache nach ebenfalls nichts, und bemerkt bloß, daß diese Inschriften einer spätern

Zeit angehörten, weßwegen »möglich« sey, daß die Gemahlin Walthers Agnes v. Ravenstein geheißen habe. †) Was daraus für ein Beweis gegen mich abgeleitet werden will, ist nicht klar, und bedarf noch näherer Erläuterung. Jedenfalls ist mein Citat dadurch nicht widerlegt.

Auch spricht Hr. B. dem Kerlerschen Werke jede diplomatische Beglaubigung ab, und meint, seine besten Quellen seyen zuverlässig nur die limpurgischen Ueberlieferungen gewesen. Das ist freilich eine einfache Weise, über Schwierigkeiten hinwegzukommen; — wie aber die limpurgischen Ueberlieferungen die »besten« Quellen für die Kerlerschen Tabellen abgeben konnten, das läßt sich vollends gar nicht absehen, nachdem das ganze Kerlersche Werk sonst in lediglich keiner Beziehung zu jenen steht, und gerade in dem angezogenen Falle eine völlige Uebereinstimmung nicht einmal vorwaltet.

Auch die Erläuterung, die Hr. B. in Betreff der in das limpurgische Wappen aufgenommenen s. g. fränkischen Heerspißen gegeben hat, beweist nichts gegen mich. Diese Zacken, erweislichermassen das Wappenschild Kaiser Konrads II., wurden jedenfalls schon im Jahr 1355 im limpurgischen Siegel geführt, und zwar, so weit sich Beschreibungen davon vorfinden, immer mit besonderer Bezugnahme auf die fränkische Abstammung. Auch in der Haller Oberamtsbeschreibung (S. 179) werden sie ausdrücklich als »die fränkischen« aufgeführt.

Dies sind Thatsachen, und wenn demungeachtet Hr. B. noch bezweifelt, ob dieses Wappenbild in älteren Zeiten für ein Zeichen des Herzogthums Franken gegolten habe, oder wenn er für möglich hält, daß diese Figur auch aus andern Gründen in das schenkische Wappen gekommen seyn könne, so liegt es offenbar an ihm, hiefür Beweise anzuführen.

Uebrigens kenne ich außer Limpurg kein vormalß reichstädtisches Haus, das das gleiche, nämlich das fränkische, Wappenbild führt; Hr. B. hat vielleicht die Güte, ein andermal näher anzugeben, wo dieses »sehr häufige Wappenschild« sonst noch vorkommt.

Ich habe mich bis hieher absichtlich nur auf die Beantwortung desjenigen Theiles der Erwiderung des Hrn B. beschränkt, der in irgend einer Beziehung zu meinem ersten Auf-

†) III. Heft Seite 65.

satz steht, weil daraus schon genügend zu entnehmen ist, was jeder von uns zur Erörterung der obschwebenden Streitfrage:

»Ist die Burg Limburg wirklich nicht älter, sondern erst zur Zeit Walthers erbaut worden, und ist letzterer in der That ein und dieselbe Person mit Walther v. Schüpf?« beigetragen hat.

Hr. B. hat dafür nichts, nichts zu näherer Begründung seiner, und nichts zur Widerlegung meiner Behauptungen gethan. Die Frage dürfte sonach entschieden seyn! — denn namentlich in einem Falle, wo es sich darum handelt, ob längst und allgemein verbreitete, und in mancherlei Beziehung beurfundete Ueberlieferungen aufrecht erhalten werden können, ist es nothwendig, seinen Widerspruch zu dokumentiren. So, wie man jetzt den alten Chronikanten entgegen hält, daß sie hie und da zu viel aufgebaut, so ist es möglich, daß man dereinst den Forschern des 19. Jahrhunderts vorwirft, daß sie sich in ihrem Eifer, zu zerstören, im Allgemeinen noch viel größerer Fehler schuldig gemacht haben, als jene; — darum:

Prüfet Alles und das Gute behaltet! —

Weil indessen Hr. B. am Schlusse seines Aufsatzes gelegentlich die Bemerkung einfließen ließ: »es lasse sich jetzt schon unbedenklich behaupten: Die Schenken von Limburg, welche den Reichsministerialenstande angehörten (nicht den Edelherrn, geschweige den Grafen an Würde gleichstehend), sind ganz gewiß keine Nachkommen oder auch nur Seitenverwandte des salischen Kaiserhauses gewesen etc.« und ich auch hierin mit ihm nicht harmoniren kann; so sehe ich mich noch zu einer weitern Erörterung veranlaßt, die nicht minder im Interesse der limburgischen Geschichte liegen dürfte, als die voranstehende. — Ich meine zunächst die Behauptung, daß die Limpurge den Edelherrn an Würde nicht gleichgestanden seyn sollen. Auch diese Behauptung ist meines Wissens neu, und ich bedaure nur, daß Hr. B. es unterlassen hat, gleichzeitig auch seine Gründe hiefür anzuführen. Die meinigen, aus denen ich gerade den entgegengesetzten Schluß ziehe, will ich mich bemühen, in nachfolgender Auseinandersetzung zu entwickeln. — Auf gleiche Weise, wie sich schon in der Urzeit Deutschlands ein schroffer Abstand zwischen dem Adel und Volk gebildet hatte, so entstanden — nach Wirths Geschichte der Deutschen — mit der allmäligen Ausbildung der Reichsverfassung, besonders, nachdem unter der Regierung der

fränkischen Könige auch Freigelassene in den Adelstand erhoben wurden, unter diesem selbst wiederum Abstufungen, die sich durch bestimmte Gränzen von einander geschieden hatten, und der Begriff vom hohen und niedern Adel wurde schon sehr frühzeitig festgestellt. †)

Zum Wesen des Ersteren gehörte namentlich eine ununterbrochene Reihe freigeborner Ahnen; es durfte keiner seiner Angehörigen je in die Abhängigkeit eines Andern verfallen, und nur allein gegenüber vom Kaiser fand in dieser Beziehung eine Ausnahme statt. ††) Zur Klasse des niedern Adels dagegen wurden diejenigen Freien gerechnet, welche irgend einem Landesherrn untergeordnet, und im Besitze solcher Güter waren, welche sie nicht vom Kaiser oder Reich, sondern von einem andern Herrn zu Lehen trugen. Alle zum hohen Adel gehörigen Glieder waren insofern einander im Range gleich, als sie die Fähigkeit besaßen, sogar zur obersten Reichswürde zu gelangen, und ohne Nachtheil eine Ehe unter ihren Angehörigen abzuschließen, wogegen aus der Klasse der Mittel- oder Unterfreien ausdrücklich kein König erwählt werden durfte, †††) und auf der Verbindung eines Mitglieds des hohen Adels mit einem solchen vom niedern die Strafen der Mißehe standen.

Im Schwabenspiegel, jener Sammlung der im 13. Jahrhundert im südlichen Deutschland geltenden Gesetze und Gewohnheiten, heißt es namentlich des Ständeunterschieds wegen:

»Hie sol man merken, dryerly frye Leut, welche Recht sie haben. Es heißent eins Semperfryen, das sint die fryen Herren, als Fürsten, und die ander Fryen zu Mann habent; — das andere synt Mittelfryen, das sint die, die der hohen Fryen Mann sint; das dritte sint geburen, die fry sint, die heißen Fry=Landfassen.«

Der Begriff der Semperfreien ist sonach ein gesetzlich festgestellter gewesen. Wirth (I. 59) sagt:

»Es war dieß derjenige Stand, welcher eine ununterbrochene Reihe freigeborner Ahnen zählte, d. h. die edlen Freien der Urzeit. Da nun die Semperfreien zum hohen Adel

†) Wirth I. 56 und 148.

††) Wirth II. 123.

†††) Schwabenspiegel Art. 24.: »Die Fürsten sollen erwelen einen künig, der ein freier Herr sey, und also frey, daß sein Vater und seine Mutter frei seyen gewesen, und nicht söllent mittelfreien seyn.«

gehörten, so ist auch erwiesen, daß die edlen Freien der Urzeit der heutige hohe Adel, oder die Grafen- und Fürstengeschlechter waren. Für die ganz unzweifelhaft geschichtliche Gewißheit dieser Thatsache haben wir eine Masse unmittelbarer Beweise.«

Bei der Frage nun, ob und wie weit alle diese Voraussetzungen bei den Schenken von Limpurg ihre Anwendung finden, kann es nicht lange zweifelhaft seyn, daß dieselben den edlen Freien der Urzeit, somit dem hohen Adel angehört haben, und zwar so lange schon, als es einen solchen giebt (ab omni aevo) denn ihr Besizthum war, mit Ausnahme der Reichslehen, von jeher ein freies, sie waren keinem Landesherrn unterworfen, vielmehr übten sie selbst die Rechte eines solchen überall aus, hatten selbst ihre edlen Lehensleute (vergl. Kaufvertrag über Bielriet und Haller Oberamtsbeschreibung S. 179 und 180) und gehörten — ein ausschließliches Vorrecht des hohen Adels — zu den Ständen des Reichs.

Der Titel Semperfrey, den sie übrigens nicht wegen ihrer Reichstagsfähigkeit geführt haben, sondern eher umgekehrt zu dieser gelangt sind, weil ihnen diejenige, mit semperfrey bezeichnete Unmittelbarkeit eigen war, von welcher die Reichstagsfähigkeit abhängig gewesen ist, ist hiefür ein sprechender Beleg. König (Thesaur. juris etc.) erläutert den Begriff dieses Titels ebenfalls durch Auszüge aus verschiedenen Schriftstellern, von denen ich nur folgende erwähnen will, und zwar aus Carl du Fresnoie Glossario ad scriptores mediae et infimae latinitatis etc.:

»Semper baro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso; adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur juramentum, ut proprie *Barones de Limpurg* esse dicuntur.«

womit Paurmeister und Schilter fast wörtlich übereinstimmen. Sodann aus Bekmanns Dissertationen:

»et Semperfreyen, h. e. ab antiquissimo et nullo non tempore independentium; qui specialis titulus est *comitum Limpurgi* etc.«

Ein weiterer Beweis für die edle Abkunft der Limpurge lag ferner theils in den ehelichen Verbindungen, in welche sie nach unwidersprechlichen Urkunden mit andern zum hohen Adel gehörigen Häusern, wie z. B. Helfenstein, Warperg, Weinsberg, Tübingen, Hohenlohe, Löwenstein, Sulz &c. &c. traten, theils

in ihrer Fähigkeit zu Bekleidung von höhern geistlichen Aemtern, zu welchen bekanntlich nur diejenigen gelangen konnten, welche die erforderliche Anzahl freigeborner Ahnen nachzuweisen vermochten.

Künig sagt, indem er sich dabei auf verschiedene Autoritäten beruft, in §. 16 seiner Einleitung:

„Der merkliche Unterschied, der allzeit zwischen dem Grafen- und dem Herrenstande eines- und dem niedern Adel andertheils gewesen, ist insbesondere aus den Statuten des Hochstifts Straßburg gar deutlich abzunehmen, in welchem, als solches noch vollkommen zum Reich gehörte, nur Herzogen, Fürsten, Grafen und Herren recipirt werden können, der niedere Adel aber gänzlich davon ausgeschlossen gewesen.

Es ist aber urkundlich erwiesen, daß viele aus dem Geschlecht der Limpurge nicht nur Domherrenstellen u. u. zu Straßburg und andern Orten bekleideten, sondern sogar zur fürstbischöflichen Würde gelangten, wie Gottfried, welcher der Erste war, der sich neben dem Titel eines Bischofs von Würzburg auch den eines Herzogs von Franken beilegte, (vielleicht in Bezug auf seine Abstammung?) und Georg, der Fürstbischof zu Bamberg, und Erasmus, der Fürstbischof zu Straßburg und Landgraf zu Elsaß-Zabern gewesen ist.

Um seine 16 Ahnen zu erweisen, mußte Ersterer seine Abkunft jedenfalls bis auf Friedrich, den Enkel Schenk Walthers, dokumentiren.

Es giebt indessen auch noch andere Merkmale, die meine Behauptung unterstützen.

Im 13. und den nächstfolgenden Jahrhunderten, zu jener Zeit nämlich, wo sich die Stände des Adels noch mehr abgränzten, als dieß heutzutage der Fall ist, wurde zugleich auch strenge auf Beobachtung derjenigen Titulaturen gesehen, die ein jeder sich selbst beizulegen berechtigt oder einem andern zu geben schuldig gewesen ist.

Die noch vorhandenen Urkunden sind dessen Zeuge, denn aus deren Inhalt, aus dem Titel, den der Aussteller geführt, oder in der Ansprache, die er an den andern richtete, läßt sich mit Bestimmtheit ersehen, welchem Stande ein jeder angehört hatte.

Vergleichen wir nun diejenigen Urkunden, welche hieher Bezug haben, mit den je zu ihrer Zeit der Curialien wegen

herrschenden Sitten und Gewohnheiten, so finden wir auch auf diesem Wege, daß die Schenken von Limpurg als den Edlen angehörig stets betrachtet worden sind. In einer desfallsigen auf authentische Dokumente gegründeten Abhandlung Franks von Steigerwald wird gesagt, †) daß das Wort Dominus vor dem 13. und 14. Jahrhundert allein von den Primoribus, Dynastis et Dominis terrae etc. und nicht von dem niedern Adel gebraucht worden sey, und daß, nachdem man angefangen habe, sich der deutschen Sprache zu bedienen, die Grafen und Herren »edle Herren« die vom niedern Adel aber Freylinge oder edle Knechte genannt worden seyen. Auch sey es gewiß, daß die Grafen und Herren sich schon in dem 13. Jahrhundert des numeri pluralis bedient hätten. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen haben die von Adel angefangen, die Grafen und Herren »gnädige Herren« zu benennen, ihnen auch das Prädikat »Wohlgeboren« zu geben, wogegen dieselben von Letzteren »Beste und Erbare« angeredet worden seyen. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Schenken von Limpurg ist sodann aus nachstehend aufgezählten Beispielen das Nähere zu ersehen. In den bekannnten Lichtensterner Inschriften von 1242 wird Luitgardis de Winsperg, die Schwester Schenk Walthers, *Dominica de Limpurg* genannt. Ebenso die andere Schwester Burefindis. Von Walther selbst ist eine Urkunde v. 1252 bekant, worin er *Dominus* etc. genannt ist; ferner in verschiedenen Urkunden vom Jahre 1361 an: *Nos Waltherus* etc. In einer Urkunde des Grafen Chunrat v. Dettingen von 1310 kommt vor: »dem Edlen Mann, Herrn Friedrich, dem Schenken v. Limpurch etc.« In einer solchen vor 1338 sagt Albrecht Haug von Rosenstein: »dem achtbaren, edlen Herrn Herrn Albrecht dem Schenken von L.« In einer Urkunde eines Lehensmannes vom Jahr 1342: »dem Edlen Herrn, unserm Lehensherrn, meinem Herrn, Herrn Albrecht etc. etc.« In einer solchen K. Karls v. J. 1353: »der edle Albrecht Schenke von Lymburg, unser und des Reichs Getreuer etc.« Vom Jahr 1357: »den edlen und unseren gnedigen Herren, Herrn Albrecht und Herrn Cunrad, Schenken etc.« Wiederum in einer Urkunde von 1374: »Wir, Fräwe Elizabeth von Lüwingen, Schenke Albrechten von Lymburg seel. elich Fräwe etc.« ††) Sodann in einer Ur-

†) Lünig S. 535.

††) Dieser Elisabeth gedenkt Hr. B. in seiner Stammliste nicht. Warum?

kunde König Ruprechts von 1407: »der edel, unser lieber Getreuer, Johannes Herr zu Hohenloh ꝛ. ꝛ. und dem edlen Friedrichen, Schenken, Herrn zu Limpurg, unserm und des Reichs Hauptmann des Landfriedens zu Franken, und lieben Getreuen ꝛ. ꝛ.« Endlich 1414: »Wir, Lienhard, Graf und Herr zu Castel, und Wir, Friedrich, Schenke, Herr zu Limpurg ꝛ. ꝛ. die Erbare und Beste mit Namen Andreas von Seinsheimb ꝛ. ꝛ.« und in einer andern Urkunde von demselben Jahre: »die veste Knechte, Andreas v. Seinsheimb ꝛ. ꝛ.«

Im 16. Jahrhundert wurde denen vom Adel das Prädikat »Edel und gestreng, oder Edel und Best, Ehrenfest und Mannfest« gegeben, die »Gnade dagegen immer noch bloß den Grafen und Herren vorbehalten, z. B. in einem Schreiben der Hauptleute und Rätthe der 6. Ort gemeiner Ritterschaft, v. J. 1563, an den wohlgebornen Herrn, Herrn Carl v. Limpurg, des heil. röm. Reichs Erbschenken und Semperfreyen:

»Wohlgeborener, gnädiger Herr! Euer Gnaden seynd ꝛ. ꝛ.
Euer Gnaden dienstwillige Hauptleute ꝛ. ꝛ.«

Aehnliche Urkunden könnten noch in Menge citirt werden; es wird aber schon aus den voranstehenden zur Genüge ersichtlich, wie die Limpurge auch in dieser Beziehung Schritt für Schritt mit den Angehörigen des hohen Adels giengen, und von Andern, ja selbst von den deutschen Königen als diesem Stande angehörig erkannt, und dem zu Folge mit jenen gleich behandelt worden sind. Es sagt deshalb auch der oben angeführte Verfasser;

»Dieses Haus ist eines von den alten herrlichen Häußern, so den Herren Stand beständig fortgeführt, und das Gräfliche Arioma vor wenigen Jahren erst angenommen, vermuthlich aus der Ursach, weil die heutigen Barones und Freiherren angefangen, sich auch Herren nennen zu lassen.«

— Ihre Existenz ist doch durch mehrfältige Urkunden erwiesen, ebenso aber auch, daß ihr, ungeachtet ihres pfalzgräflichen Ranges, der Titel einer »ehlichen Frawe Schenk Albrechten v. Lymburg« genügt hat.